

# § 282a EO Aufschiebung der Exekution bei einer Naturkatastrophe

EO - Exekutionsordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

1. (1)Das Verkaufsverfahren ist aufzuschieben, wenn die Voraussetzungen des§ 158 vorliegen.
2. (2)Die Frist des § 256 Abs. 2 verlängert sich um die Dauer der Aufschiebung.

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)